



Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Antrag für eine Kontrollschilder-Abtretungserklärung

VIII. Nachtrag zur Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz vom 2. Dezember 2008

Art. 8ter (neu). *Der Halter kann das ihm zugeteilte Kontrollschild abtreten:*
a) *wenn es ein- bis vierstellig ist.*

1. *an Verwandte in direkter Linie, Geschwister, den Ehegatten, den Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder den Lebenspartner in eheähnlicher Gemeinschaft;*
2. *im Rahmen einer Übertragung oder Neustrukturierung des Unternehmens nach den Bestimmungen des eidgenössischen Fusionsgesetzes;*

b) *einem beliebigen Halter, wenn es wenigstens fünfstellig ist.*

Diese Abtretungsregelung gilt für Motorwagen- und Motorradschilder. Zusammen mit dieser Abtretungserklärung bitten wir Sie, den Versicherungsnachweis und den Fahrzeugausweis ebenfalls einzureichen. Bei einer Kontrollschildübertragung gemäss Art. 8ter Abs 1 und 2 ist ein schriftlicher Nachweis beizulegen (z.B. Familienbüchlein, Wohnsitzbestätigung, Handelsregisterauszug).

Kontrollschild SG:

Halter des oben genannten Kontrollschildes

Firma: (bitte Firmenstempel anbringen)

Name und Vorname:

Geburtsdatum:

Strasse:

Wohnort:

möchte sein Kontrollschild abtreten an:

Name und Vorname:

Geburtsdatum:

Strasse:

Wohnort:

Ort und Datum:

Unterschrift: (des bisherigen Besitzers)

Gebühr

Die Gebühr für die Abtretung beträgt, gemäss Kantonalem Verkehrsgebührentarif, Ziff. 119.05, **Fr. 150.--**. Die Kosten für die Neuanfertigung eines Kontrollschildes werden zusätzlich verrechnet.

Hinweise

Bei Verlust oder Diebstahl besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Kontrollschild.

Folgende Kontrollschilder sind von der Schilderabtretung oder Schilderübertragung ausgeschlossen:

- Händlerschilder (Kollektivschilder)
- Kontrollschilder für befristete Immatrikulation
- Zollschilder
- Kontrollschilder aus besonderen Nummernkreisen¹
- Zwischen Motorfahrzeugen und Anhängern oder umgekehrt
- Kontrollschilder länger als 12 Monate im Depot